

Beglaubigte Abschrift



EINGEGANGEN

24. Aug. 2021

.....

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Beschluss

13 PA 575/20
2 A 645/20

In der Verwaltungsrechtssache

Klägerin und
Beschwerdeführerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Sürig und andere,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen, - S-142/19 auf/S -

gegen

den Landkreis Rotenburg (Wümme),
vertreten durch den Landrat,
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), - 30.32-80/20 -

Beklagten,

Streitgegenstand: Niederlassungserlaubnis
- PKH-Beschwerde -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 13. Senat - am 23. August 2021 be-
schlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des
Verwaltungsgerichts Stade - 2. Kammer - vom 13. Novem-
ber 2020 geändert.

Der Klägerin wird für den ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Sürig aus Bremen zu den Bedingungen eines im Bezirk des Verwaltungsgerichts Stade niedergelassenen Rechtsanwalts bewilligt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

Gründe

I. Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Stade vom 13. November 2020 hat Erfolg.

1. Das gilt gemessen an § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO zunächst für die begehrte Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren 2 A 645/20 vor dem Verwaltungsgericht Stade.

Die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen einer Prozesskostenhilfebewilligung (§§ 115 ff. ZPO) sind bei der Klägerin erfüllt. Anhaltspunkte für eine Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung ergeben sich nicht. Der Senat vermag die Erfolgsaussichten (vgl. zu im Hauptsacheverfahren einerseits und im Prozesskostenhilfverfahren andererseits anzulegenden unterschiedlichen Maßstäben: BVerfG, Beschl. v. 8.7.2016 - 2 BvR 2231/13 -, juris Rn. 10 ff. m.w.N.) des Rechtsschutzbegehrens der Klägerin, welches nach dem Übergang zur Versagungsgegenklage nun auf die Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, hilfsweise auf Neubescheidung des Erteilungsantrags vom 29. Juni 2019, jeweils unter entsprechender Aufhebung des zwischenzeitlich ergangenen Ablehnungsbescheides des Beklagten vom 30. Dezember 2020 (Bl. 65 ff. des PKH-Hefts zur GA), gerichtet ist (vgl. die Klageschrift v. 17.4.2020, Bl. 3 der GA, sowie die weiteren Schriftsätze v. 16.12.2020, Bl. 34 des PKH-Heftes zur GA und v. 6.1.2021, Bl. 77 des PKH-Heftes zur GA), bei im Prozesskostenhilfverfahren nur vorzunehmender summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.2.2007 - 1 BvR 474/05 -, NVwZ-RR 2007, 361, 362) derzeit nicht abzuschätzen, diese sind vielmehr offen. Das gilt insbesondere für die Frage, ob die Klägerin tatbestandlich die besonderen Erteilungsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage (§ 26 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 AufenthG) erfüllt. Hierzu hat sich das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung vom 13. November 2020 noch nicht geäußert, weil es das ursprünglich als Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) erhobene Klagebegehren, das formell auf die Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung ei-

ner Niederlassungserlaubnis lautete (vgl. Klageschrift v. 17.4.2020, a.a.O.), - gemessen an § 88 VwGO zu eng - nur als *Vornahmeantrag* (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO) gedeutet und diesem wegen eines auf der Rechtsfolgenseite der Anspruchsgrundlage seiner Auffassung nach verbliebenen, nicht „auf Null“ zugunsten einer Erteilung reduzierten Ermessens der Ausländerbehörde die Spruchreife abgesprochen hat, obwohl materiell bei verständiger Auslegung des Begehrens nach allgemeiner Übung auch ohne die ausdrückliche Formulierung eines auf Neubescheidung gerichteten Hilfsantrags (hier später noch angefügt durch Schriftsatz v. 16.12.2020, a.a.O.) ein *Beschiedungsantrag* (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO) als *minus* im formell gestellten Vornahmeantrag enthalten war (vgl. hierzu aus der instanzgerichtlichen Rechtsprechung etwa VG Hamburg, Urf. v. 16.12.2016 - 2 K 1159/14 -, juris Rn. 20; VG Düsseldorf, Urf. v. 8.3.2013 - 13 K 2289/12 -, juris Rn. 42). Die Klärung dieser und anderer entscheidungserheblicher Fragen muss daher dem Klageverfahren in der Hauptsache vor dem Verwaltungsgericht vorbehalten bleiben.

2. Die beschränkte Beiordnung des in Bremen niedergelassenen Prozessbevollmächtigten der Klägerin für das Klageverfahren beruht auf § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 121 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO.

II. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Im Falle einer wie hier erfolgreichen Prozesskostenhilfebeschwerde entstehen - anders als bei der Verwerfung oder Zurückweisung einer derartigen Beschwerde (vgl. Nr. 5502 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG [Kostenverzeichnis]) - keine Gerichtsgebühren. Eine Erstattung von Auslagen nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 GKG wird in einem solchen Fall ebenfalls nicht geschuldet (vgl. Volpert, in: Schneider/Volpert/Fölsch, *Gesamtes Kostenrecht*, 3. Aufl. 2021, GKG § 28 Rdnr. 29 f.). Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 127 Abs. 4 ZPO werden die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht erstattet.

III. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Weichbrodt

Dr. Schütz

Rädke

Beglaubigt
Lüneburg, 24.08.2021

- elektronisch signiert -
Pick
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle